

15.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Fz - In - Uzu **Punkt ...** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Erfüllung von Umweltberichterstattungspflichten (Agrarstatistik-Umweltberichterstattungsverordnung 2004 - AgrStatUBV 2004)

A

1. Der **federführende Agrarausschuss**,
der **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

B

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darzustellen, mit welchen Daten aus anderen Quellen eine Verschneidung erfolgen soll und welcher Algorithmus dabei zur Anwendung kommt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Tierhaltung ist zwar eine wesentliche GröÙe bezüglich des Stickstoffeintrags in Böden und bezüglich der Ammoniakemissionen. Über die Höhe der gesamten Emissionen entscheiden aber ganz andere Faktoren: Über die Höhe der Lachgasemissionen ist vorrangig der Stickstoffkreislauf im Boden entscheidend, das heißt der Grad an Überdüngung durch den Einsatz von Wirtschaftsdünger, Mineraldünger und N-haltigen Depositionen aus der Luft. Die Höhe der Ammoniakemissionen wird hauptsächlich durch das Verfahren der Ausbringung von Wirtschaftsdünger bestimmt. Zur quantitativen Bewertung der Emissionen von Lachgas und Ammoniak sind also sehr komplexe Bilanzierungs- und Berechnungsverfahren erforderlich.

Wenn schon ein erheblicher Aufwand für die Erhebung von Daten betrieben werden muss, dann sollte die Art und die Qualität so sein, dass auch tatsächlich die Berichtspflichten gegenüber der EU erfüllt werden können. Andernfalls ist zu befürchten, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere und zusätzliche Daten nacherhoben werden müssen und den Ländern dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten darzulegen, warum sie es als ausreichend erachtet, mit den in der Verordnung vorgesehenen Erhebungen das richtige und ausreichende Datenmaterial erfasst zu haben, um die Berichtspflichten gegenüber der EU erfüllen zu können.